

Die Tabellen 6, 7 und 8 enthalten Ergebnisse aus monatlichen bzw. vierteljährlichen Statistiken des Bundesministeriums der Finanzen. Tabelle 7 und 8 (Einnahmen und Ausgaben des Bundes bzw. der Länder) bringen Rechnungsergebnisse, Tabelle 6 (Steuereinnahmen) kassenmäßige Abschlußzahlen.

Die Angaben der Tabellen 9 (Personal) und 10 (Schulden) werden durch besondere, jährliche Erhebungen gewonnen. Die in den Abschnitten B bis D gebrachten Tabellen sind Ergebnisse der verschiedenen **Steuerstatistiken**, die zum Teil neben rein steuerlichen Angaben auch Zahlen liefern, die über den eigentlichen Bereich der öffentlichen Verwaltung hinausgehen.

In **Abschnitt B »Besitz- und Verkehrsteuern«** werden neben der Zahl der Steuerpflichtigen und der Höhe der Steuerschuld Angaben über Bruttolohn bzw. Bruttoeinkommen gebracht.

a. Lohnsteuerstatistik

Von der Lohnsteuerstatistik werden nur die nicht veranlagten Lohnsteuerpflichtigen erfaßt. Als Erhebungsunterlagen dienen die Lohnsteuerkarten und Lohnsteuerüberweisungsblätter. Von einem für 1950 erwarteten Soll von 16,7 Millionen Lohnsteuerpflichtigen waren 4,6 Millionen Lohnsteuerbelege nicht zurückgefließen, die nach den Ergebnissen einer Sonderuntersuchung in der Hauptsache auf Arbeitslose, land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte, Jugendliche und Hausgehilfinnen entfielen (vgl. W. u. St. 5. Jg. NF Heft 12 S. 561). In den Tabellen werden nur die statistisch erfaßten Lohnsteuerpflichtigen nachgewiesen.

Als Steuerbelastete gelten diejenigen Lohnsteuerpflichtigen, für die, wenn auch nur bei einer Lohnzahlung, Lohnsteuer einbehalten und deren Lohnsteuer im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs nicht in voller Höhe erstattet worden ist. Als Steuerbefreite werden diejenigen Lohnsteuerpflichtigen angesehen, deren Bruttolohn zwar über der Besteuerungsgrenze für Ledige (1 530,99 DM jährlich) gelegen hat, die aber entweder wegen ihres Familienstandes oder aus sonstigen Gründen eine Lohnsteuer überhaupt nicht gezahlt haben, oder deren Lohnsteuer in voller Höhe erstattet worden ist. Unbesteuert im Sinne der Statistik sind alle diejenigen Steuerpflichtigen, die bei ganzjähriger Beschäftigung — oder bei nicht ganzjähriger Beschäftigung nach Umrechnung auf das gesamte Kalenderjahr — weniger als 1 531 DM Arbeitslohn erhielten und von denen zu keinem Lohnzahlungszeitraum Lohnsteuer einbehalten wurde. Als Bruttolohn wird nach den Angaben der Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung auf den Lohnsteuerbelegen der Arbeitslohn im steuerrechtlichen Sinne ohne jeden Abzug, als Lohnsteuer die einbehaltene Lohnsteuer nach Abzug der im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs erstatteten Beträge ausgewiesen.

Weitere Ergebnisse über Löhne und Gehälter im Hauptabschnitt XXI.

b. Einkommensteuerstatistik

Von der Einkommensteuerstatistik 1950 wurden an Hand von Durchschriften der Steuerbescheide alle Steuerpflichtigen erfaßt, die für den Veranlagungszeitraum zur Einkommensteuer veranlagt waren. Die nicht-buchführenden Land- und Forstwirte, die für mehrere Jahre veranlagt worden waren, konnten nur in einer vereinfachten Form in die Statistik einbezogen werden, so daß sie sich nicht in alle Tabellen einarbeiten ließen. Steuerbelastet sind diejenigen Steuerpflichtigen, für die eine Steuerschuld festgesetzt worden ist. Als Steuerbefreite werden diejenigen Steuerpflichtigen angesehen, die zwar mit einem Einkommen veranlagt worden sind, für die aber wegen ihres Familienstandes oder aus anderen Gründen eine Steuerschuld nicht festgesetzt worden ist. Als 0-Fälle, Verlustfälle und nv-Fälle sind diejenigen Fälle zusammengefaßt worden, bei denen die Veranlagung ein Einkommen von 0 DM oder einen Verlust ergab oder die wegen der Geringfügigkeit ihres Einkommens überhaupt nicht veranlagt worden sind.

c. Körperschaftsteuerstatistik

Durch die Körperschaftsteuerstatistik 1950 wurden die Veranlagungen zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1950 auf Grund von Durchschriften der Steuerbescheide erfaßt. Im Gegensatz zur Körperschaftsteuerstatistik 1949 wurden die Mindestbesteuerungsfälle 1950 gesondert ausgewiesen. Steuerbefreite kommen in der Körperschaftsteuerstatistik nicht vor. Die Begriffe für 0-, Verlust- und nv-Fälle decken sich mit denen bei der Einkommensteuerstatistik.

d. Erbschaftsteuerstatistik

Die Erbschaftsteuerstatistik wird an Hand von Nachweisungen der Finanzämter aufgestellt. Sie umfaßt die Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31.12. 1948 entstanden ist, ein endgültiger Steuerbescheid in dem der Erhebung zugrunde liegenden Kalenderjahr erteilt und ein Steuerbetrag festgesetzt worden ist.

Abschnitt C »Umsatzsteuer« enthält vorläufige Ergebnisse der für 1954 durchgeführten **Umsatzsteuerstatistik**. Die Zählblätter wurden nach den Überwachungsbogen ausgefüllt, die in den Finanzämtern auf Grund der monatlichen und vierteljährlichen Voranmeldungen geführt werden. Erfahrungsgemäß stimmen die Veranlagungsbeträge größtenteils mit der Summe der Voranmeldungen überein. Erfaßt sind die Unternehmen, d. h. die rechtlich selbständigen Einheiten. Bei diesen wurden der Gesamtumsatz sowie die steuerpflichtigen und steuerfreien Umsatzarten festgestellt, aus denen sich ersterer zusammensetzt, ferner die Umsatzsteuer sowie andere steuerliche Merkmale. Die wirtschaftliche Gliederung entspricht nahezu vollständig der Systematik für die Arbeitstättenzählung.

Die nach Durchschnittssätzen besteuerten Landwirte und landwirtschaftlichen Umsätze von Mischbetrieben wurden in einer Zusatzerhebung erfaßt, wobei Umsatzsteuer und steuerpflichtige Umsätze ermittelt sowie die steuerfreien Umsätze hinzugeschätzt und (in Tab. 1 bis 5) der Wirtschaftsabteilung O bzw. (in Tab. 6) dem Gesamtumsatz und der Umsatzsteuer zugerechnet wurden.

Nicht in die Statistik einbezogen wurden die Umsätze der Unternehmen mit einer Steuerschuld bis 20 DM im Jahr (Kleinbetragsfälle) oder nur wenig darüber (sog. Jahreszahler), soweit diese keine steuerfreien Umsätze erzielten. (Im übrigen vgl. hierzu Statistisches Jahrbuch 1955 S. 397 und zum Verfahren überhaupt »Wirtschaft und Statistik«, 8. Jg. N. F., Heft 2/1956, S. 57).

Abschnitt D »Verbrauchssteuern« bringt neben den Einnahmen aus der Versteuerung **verbrauchssteuerpflichtiger Erzeugnisse** Unterlagen über deren Herstellung und Absatz, über die Zahl der Herstellungsbetriebe und ihrer Beschäftigten sowie die verarbeiteten Rohstoffe.

Weitere Ergebnisse über den privaten Verbrauch sind in den Hauptabschnitten XXII Versorgung und Verbrauch und XXIII Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen enthalten.